

vorab per Fax 0231.5415-509

neue Adresse:
Weststraße 5, 58638 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Datum
	Marion Kuge u. a. ./.ARGE MK	04.12.09

Prozesskostenhilfeantrag

und

Klage

1. Marion Kuge, Am Postufer 68, 58638 Iserlohn,
2. Lennart Kuge, Am Postufer 68, 58638 Iserlohn,
gesetzlich vertreten durch die Klägerin zu 1.
3. Lilia Kuge, Am Postufer 68, 58638 Iserlohn,
gesetzlich vertreten durch die Klägerin zu 1.
4. Bennet Kuge, Am Postufer 68, 58638 Iserlohn,
gesetzlich vertreten durch die Klägerin zu 1.

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: RA Ralf Karnath, Mühlentor 7, 58636 Iserlohn,

gegen

die Arbeitsgemeinschaft Märkischer Kreis, Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn.
vertreten durch die Geschäftsführung,

Beklagte,

wegen Anrechnung der Abwrackprämie als Einkommen.

Ich erhebe Klage und beantrage

1. den Klägern für die I. Instanz Prozesskostenhilfe zu bewilligen
2. den Klägern zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte den Rechtsanwalt Ralf Karnath, Mühlentor 7, 58636 Iserlohn beizuordnen.
3. den Bescheid der Beklagten vom 23.09.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.11.2009 abzuändern, dass die Abwrackprämie nicht als sonstiges Einkommen berücksichtigt wird.

Begründung

Die Kläger sind nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen außerstande, die Kosten des Rechtsstreits aufzubringen, da sie bedürftig i. S. d. SGB II sind. Dies ergibt sich aus dem beigefügten PKH-Antrag und der folgenden Begründung.

Die Klage bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint auch nicht mutwillig.

Zur Begründung meiner Anträge verweise ich insbesondere auf die Widerspruchsbegründung vom 16.10.2009.

Diese Prämie ist als zweckgebundene Einnahme nicht als Einkommen zu berücksichtigen, da es sich gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 ALG II VO um

Zuwendungen Dritter handelt, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht gerechtfertigt wären.

Die Abwrackprämie dient dazu ein neues KFZ zu erwerben. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sind gehalten einen eigenen PKW vorzuhalten, um auf dem 1. Arbeitsmarkt voll einsetzbar zu sein. Aus diesem Grunde gehört ein PKW zum privilegierten Vermögen, wenn der Wert des PKW nicht 7.500,00 € übersteigt. Aus diesen Gründen wird der Kauf eines PKW sogar nach § 16 SGB II seitens der Beklagten bezuschusst.

In den angefochtenen Bescheiden wurde der Wert des KFZ und das Schonvermögens von 150,00 €/Lebensjahr nicht berücksichtigt.

Der Kaufpreis soll nach den Angaben der Klägerin 7.500,00 € betragen haben. Hiervon wurde die Abwrackprämie i. H. v. 2.500,00 € und Eigenkapital i. H.v. 1.000,00 € abgezogen. Die restlichen 4.000,00 € wurden von der Renault Bank finanziert. Die Raten sollen 86,72 € betragen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Vollmacht

PKH-Antrag nebst aktuellem Bewilligungsbescheid

Widerspruch vom 16.10.2009

Ralf Karnath • Rechtsanwalt